



**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

I. Von Besetzung des Hoff-Gerichts/ auch des Hoff-Richters/ und deren
Beysitzeren Amt.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)



TITULUS PRIMUS.

Von Besetzung Unseres Hoff=Gerichts/
auch des Hoff=Richters und Bey=
sitzeren Ambt.

I.

Anfänglich wollen Wir zu jeder
Zeit Unser Weltliches Hoff=Gericht
mit einem redlichen verständigen
Hoff=Richter / der eine Adelige ge=
lehrte / oder andere in denen Rechten graduirte
Persohn seyn soll / auch mit dreyen Beysitzenen /
welche uns darzu von unserem Würdigen Thum=
Capitul, Adelicler Ritterschafft / und Stiffts=
Städten präsentirt / und darzu geschickt / und qua=
lificirt befunden worden / auch alle und jede eines
ehrbaren Wesens / und in denen gerichtlichen Sa=
chen geübt und erfahren seyen / besetzen.

2

2. Die

2. Dieselbe sollen bey ihren Enden und Pflichten / so sie vor Anfang ihrer Verwaltung uns (immassen in nachfolgenden Titulo beschrieben stehet) leiblich leisten / alle und jede solche rechtliche Proceffen, und Handlungen im Gericht / und Raht / vermög folgender unser Ordnung dirigiren / richten die Partheyen zu Austrag / und Erörterung fürderren / und sonsten zum treulichsten auffsehen / daß dieser unser Ordnung durchaus in allen steiff / und fest gemäß gelebet / und der entgegen nichts gehandelt / noch vorgenommen werde.

3. Und sollen dieserhalb die Hoffgerichts ordentliche Audientien in der Woche einmahl des Donnerstags / da alsdan kein Feyertäglich Fest / oder andere ehaffte Verhinderung einfielen / auff unserem Bischöflichen Hoff in Paderborn vom Aprili bis ad Septembrem utrimque inclusive Vormittags von acht / und zu übriger Winterzeit von neun Schlägen angefangen / und bis zu End gehalten / darinnen die begriffene Bescheide / und Urteilen eröffnenet / so dan die Procuratores nach jedes Ordnung (darin gleichwoll unser Fiscal in unseren fiscalischen Sachen den vordristen Stand haben soll) in ihren Fürträgen / und Handlungen gebühlich gehört werden / auch da unsere Hoff Richter / und
Asses-

Assesores auff Supplicationes, und Submissiones ferner zu decretiren hätten / sollen dieselbe ihrer Gelegenheit nach sich unauffschieblich beysammen thun / und denen Partheyen Urtheil / und Recht wiederfahren lassen.

4. Es sollen auch unser Hoff-Richter und Besizer in allen / und jeden Rechts-hängigen Sachen ihre Urthelen / Bescheide / und Erkandtnuß auff die allgemeine beschriebene Rechte / Käyserliche / und des Heiligen Römischen Reichs Constitutiones, und Abschiede / gute / redliche / und beständige Statuta, und Gewohnheiten / wie imgleichen gemeine / und sonderbahre Privilegien / Freyheiten / und Begnadungen (da die ihnen vorgebracht / und kund gemacht würden) vermöge ihrer Pflicht- und Endsstellen / fassen / und außsprechen;

5. Solchem ihrem Ambt trew / und redlich vor seyn / nach ihrer bester Verständnuß Männiglichen hohen / und niedrigen Stands / gleich / und recht thuen / sich in nichts dagegen durch Lieb / oder Leyd / Gunst / oder Ungunst / Gaab / Geschenck / Freund- oder Feindschafft / noch keinerley anders bewegen lassen / keiner Parthey unzuläßiger Weise Rath geben / oder Verwarnung thuen / weniger in Sachen / so an diesem unserm Hoff-Gericht rechts hängig /

gig / oder auch nachgehends dahin devolubel, advocando bedienet seyn / so wenig ohne / als mit Dispensation, noch einige Heimlichkeit / und Nahtschläge des Gerichts vor / oder nach der Urtheil jemandten offenbahren / auch die Sachen / und Urtheile auß böser / einseitiger / oder verdächtiger Meinung nicht verziehen / verlängern / noch auffhalten; und sollen uns hierzu unser Hoff-Richter / und Assessores sonderlich gelobt / und geschworen haben.

TITULUS II.

Des Hoff-Richters / und deren Besitziker End.

Unsere verordneter Hoff-Richter / und Besitziker sollen uns / und unsere Nachkommen am Stiff Paderborn folgenden End zu Gott / und auff das Heilige Evangelium schwehren; daß sie an unserem verordneten Hoff-Gericht ihren Aempteren getreulich / fleißig / und redlich vor-seyn / nach gemeinen beschriebenen Rechten / ehrbaren / und guten Ordnungen / Statuten / und Gewohnheiten / wie imgleichen gemeinen und sonderbahren
Privi-